

## Bekanntmachung

### **gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 „ Albersloh Kohkamp“ , Teilbereich 2**

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 11 „ Albersloh Kohkamp“ , Teilbereich 2 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen im Ortsteil Albersloh, der im Rahmen der Innenentwicklung nicht mehr gedeckt werden kann, hat die Stadt Sendenhorst beschlossen, eine maßvolle Entwicklung weiterer Wohnbauflächen am süd- östlichen Siedlungsrand von Albersloh zu schaffen. Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die bauliche Weiterentwicklung des Ortsteils geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 15,3 ha. die sich derzeit hauptsächlich als landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Sendenhorst wurde inzwischen angepasst und weist das Plangebiet überwiegend als „Wohnbaufläche“ aus. Entlang des Alsterbachs trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung „Grünfläche“. Ein kleiner Teilbereich ist als „Fläche für Regenrückhaltebecken / Regenüberlaufbecken / Retentionsbodenfilter“ dargestellt.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist **tritt der Bebauungsplan am 20.01.2020 in Kraft.**

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

#### Erklärung

Der Satzungsbeschluss zu dem **Bebauungsplan Nr. 11 „ Albersloh Kohkamp“ , Teilbereich 2** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
  - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sendenhorst unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
2. Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung. Demnach kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

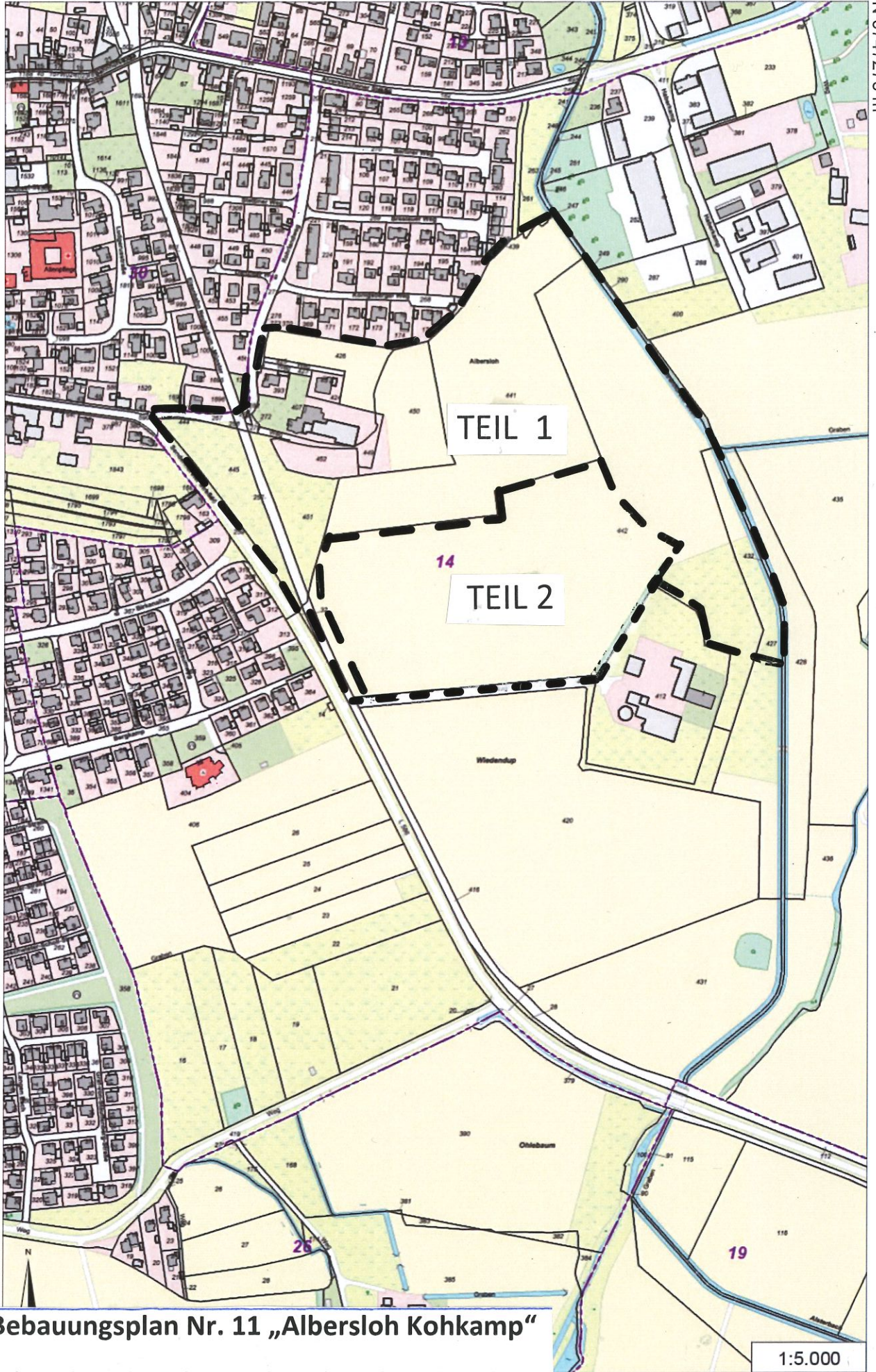
Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 „ Albersloh Kohkamp“ , Teilbereich 2 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 12.12.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 02.01.2020

gez. Berthold Streffing  
(Bürgermeister)

E 413753 m

N 5747278 m



73 m

### Bebauungsplan Nr. 11 „Albersloh Kohkamp“

Geltungsbereich Teil 1 und Geltungsbereich Teil 2

1:5.000